

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Tarif für die Gebühren für die Abwasserbeseitigung ANHANG zum Abwasserreglement

Gestützt auf §§ 1, 2 und 13 des Reglements über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr jeder angeschlossenen Liegenschaft beträgt:

- a) 12.50 Fr./m²_{ZGF} für das Schmutzwasser, wenn für das betreffende Grundstück bereits Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;
- b) 37.50 Fr./m²_{ZGF} für das Schmutzwasser, wenn für das betreffende Grundstück keine Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;
- c) 5.- Fr./m²_{ZGF} für nicht verschmutztes Regenwasser, wenn für das betreffende Grundstück bereits Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;¹
- d) 15.- Fr./m²_{ZGF} für nicht verschmutztes Regenwasser, wenn für das betreffende Grundstück keine Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;²

² Wird bei bestehenden Bauten, für welche keine Anschlussgebühren oder Anschlussgebühren nach altem Reglement aufgrund der Gebäudeversicherungssumme erhoben worden sind, die Bruttogeschossfläche durch An-, Um- oder Ausbau vergrössert, sind dafür Anschlussgebühren nach ZGF im Verhältnis zur zusätzlich realisierten Bruttogeschossfläche zu entrichten.⁵

§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgbühr

¹ Die Benützungsgebühren werden zu 33% aus der Grundgebühr und zu 67% aus der Verbrauchsgebühr gedeckt.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.00³ pro Wohnung und Jahr.

³ Die Grundgebühren für Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 9 des Abwassergebührenreglementes im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleineinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter «Vergleichswohneinheiten» und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.

⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 bis Fr. 2.40 pro m³ Wasserverbrauch. Sie wird vom Gemeinderat periodisch innerhalb dieser Bandbreite nach dem ermittelten Finanzbedarf festgelegt.⁴

⁵ Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 9 Absatz 1 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.

¹ GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

² GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

³ GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

⁴ GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

⁵ GVB 22.5.2006/RRB 11.7.2006

⁶ Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements gewährt.

II. Schlussbestimmungen

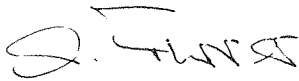
§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

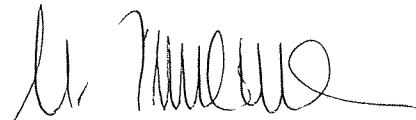
² Mit Inkrafttreten dieses Tarifs sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen am 22. Mai 2006

Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer



Gemeindeschreiberin
Ursula Zimmermann



Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1381 vom 11. Juli 2006

Staatschreiberin:

